



Brüssel, den 22. Februar 2019
(OR. en)

6795/19

Interinstitutionelles Dossier:
2019/0055 (NLE)

COASI 34
ASIE 12
CFSP/PESC 154
COHOM 30
CONOP 15
COTER 26
JAI 216
WTO 60
FISC 119

ECOFIN 237
COMPET 204
RECH 142
ENER 126
TRANS 136
TELECOM 87
ENV 210
EDUC 119
EMPL 120

VORSCHLAG

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 22. Februar 2019

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: COM(2019) 105 final

Betr.: Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den im Namen der Europäischen Union in dem mit dem Abkommen über eine strategische Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Japan andererseits eingesetzten Gemischten Ausschuss zu vertretenden Standpunkt im Hinblick auf die Annahme seiner Geschäftsordnung

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2019) 105 final.

Anl.: COM(2019) 105 final

Brüssel, den 22.2.2019
COM(2019) 105 final

2019/0055 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den im Namen der Europäischen Union in dem mit dem Abkommen über eine strategische Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Japan andererseits eingesetzten Gemischten Ausschuss zu vertretenden Standpunkt im Hinblick auf die Annahme seiner Geschäftsordnung

BEGRÜNDUNG

1. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS

Der Vorschlag betrifft den Beschluss zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Union in dem mit dem Abkommen über eine strategische Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Japan andererseits eingesetzten Gemischten Ausschuss im Hinblick auf den geplanten Erlass eines Beschlusses über die Geschäftsordnung des Gemischten Ausschusses zu vertreten ist.

2. KONTEXT DES VORSCHLAGS

2.1. Das Abkommen über eine strategische Partnerschaft zwischen der EU und Japan

Das Abkommen über eine strategische Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Japan andererseits (im Folgenden „Abkommen“) zielt darauf ab, die Partnerschaft zwischen der EU und ihren Mitgliedstaaten und Japan zu stärken und die bilaterale Zusammenarbeit in Fragen von beiderseitigem Interesse auf der Grundlage gemeinsamer Werte und Grundsätze zu vertiefen und zu intensivieren. Dies soll durch Maßnahmen wie die Intensivierung des Dialogs auf hoher Ebene geschehen. Das Abkommen schafft einen kohärenten, rechtlich bindenden Gesamtrahmen für die Beziehungen zwischen der EU und Japan. Das Abkommen wurde am 17. Juli 2018 unterzeichnet und wird seit dem 1. Februar 2019 vorläufig angewandt.

2.2. Gemischter Ausschuss

Der Gemischte Ausschuss wird gemäß Artikel 42 des Abkommens eingesetzt. Seine Hauptaufgabe besteht in der Koordinierung der auf dem Abkommen beruhenden Gesamtpartnerschaft und in der Gewährleistung des ordnungsgemäßen Funktionierens und der wirksamen Durchführung des Abkommens. Zu den weiteren Aufgaben des Gemeinsamen Ausschusses gehören: Erörterung aller maßgeblichen Änderungen der für dieses Abkommen relevanten Strategien, Programme oder Zuständigkeiten, Festlegung zusätzlicher Bereiche der Zusammenarbeit, die in diesem Abkommen nicht aufgeführt sind, sofern sie mit den Zielen des Abkommens vereinbar sind, sowie Beilegung von Streitigkeiten, die sich aus der Auslegung, Anwendung oder Durchführung des Abkommens ergeben könnten.

Der Gemischte Ausschuss soll gegebenenfalls Empfehlungen abgeben und Beschlüsse fassen und spezifische Aspekte der Zusammenarbeit auf der Grundlage des Abkommens erleichtern. Der Gemischte Ausschuss handelt im Einvernehmlich und soll einmal jährlich abwechselnd in Tokio und in Brüssel zusammentreten. Der Gemischte Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

2.3. Der vorgesehene Rechtsakt des Gemischten Ausschusses

Zweck des vorgesehenen Rechtsakts ist die Annahme der Geschäftsordnung des Gemischten Ausschusses im Einklang mit Artikel 42 Absatz 5 als Voraussetzung für die Durchführung des Abkommens.

3. IM NAMEN DER UNION ZU VERTRETENDER STANDPUNKT

Der im Namen der Union zu vertretende Standpunkt sollte auf die Annahme der Geschäftsordnung des Gemischten Ausschusses abzielen. Daher sollte der von der Union zu vertretende Standpunkt auf den Entwürfen der Beschlüsse des Gemischten Ausschusses beruhen.

4. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT

4.1. Verfahrensrechtliche Grundlage

4.1.1. Grundsätze

Nach Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) werden die „Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat“, durch Beschlüsse festgelegt.

Der Begriff „rechtswirksame Akte“ erfasst auch Rechtsakte, die kraft völkerrechtlicher Regelungen, denen das jeweilige Gremium unterliegt, Rechtswirkung entfalten. Darunter fallen auch Instrumente, die völkerrechtlich nicht bindend, aber geeignet sind, „den Inhalt der vom Unionsgesetzgeber (...) erlassenen Regelung maßgeblich zu beeinflussen“¹.

4.1.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Der Gemischte Ausschuss ist ein durch das Abkommen über eine strategische Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Japan andererseits eingesetzte Gremium.

Der Rechtsakt, den der Gemischte Ausschuss annehmen soll, stellt einen Akt mit Rechtswirkung dar. Dies ergibt sich daraus, dass nach Artikel 42 Absatz 2 Buchstabe g des Abkommens Beschlüsse, die der Gemischte Ausschuss erlässt, für die Vertragsparteien des Abkommens bindend sind.

Mit dem vorgesehenen Rechtsakt wird der institutionelle Rahmen des Übereinkommens weder ergänzt noch geändert.

Somit ist Artikel 218 Absatz 9 AEUV die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

4.2. Materielle Rechtsgrundlage

4.2.1. Grundsätze

Die materielle Rechtsgrundlage für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV hängt in erster Linie von Ziel und Inhalt des vorgesehenen Rechtsakts ab, zu dem ein im Namen der Union zu vertretender Standpunkt festgelegt wird. Liegt dem vorgesehenen Akt ein doppelter Zweck oder Gegenstand zugrunde und lässt sich einer davon als der wichtigste ermitteln, während der andere von untergeordneter Bedeutung ist, so muss der Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV auf eine einzige materielle Rechtsgrundlage gestützt werden, nämlich auf diejenige, die der wichtigste oder vorrangige Zweck oder Gegenstand verlangt.

4.2.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Eine Geschäftsordnung regelt die allgemeine Funktionsweise eines auf der Grundlage eines Abkommens eingesetzten Gremiums. Daher ist der Bereich, in den der geplante Beschluss fällt, im Lichte des Abkommens insgesamt zu bestimmen².

Unter Berücksichtigung der Anzahl und der Art der GASP-Bestimmungen des Abkommens beziehen sich das Hauptziel und der Inhalt des vorgesehenen Rechtsakts auf die wirtschaftliche, finanzielle und technische Zusammenarbeit mit Drittländern. Dies ist der

¹ Rechtssache C-399/12 Bundesrepublik Deutschland/Rat der Europäischen Union (OIV), ECLI: EU:C:2014:2258, Randnrn. 61-64.

² Rechtssache C-244/17 Kommission/Rat (Kasachstan), Sgl:EU:C:2018:662, Rdnr. 40.

Fall, obwohl die Unterzeichnung des Abkommens auf der Grundlage von Artikel 37 EUV und Artikel 212 Absatz 1 AEUV erfolgte. Die Bewertung hat sich vor dem Hintergrund des Urteils des Gerichtshofs in der Rechtssache C-244/17 Kommission/Rat (Kasachstan) geändert. Somit bildet Artikel 212 Absatz 1 AEUV die materielle Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

4.3. Schlussfolgerung

Die Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss sollte daher Artikel 212 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV sein.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den im Namen der Europäischen Union in dem mit dem Abkommen über eine strategische Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Japan andererseits eingesetzten Gemischten Ausschuss zu vertretenden Standpunkt im Hinblick auf die Annahme seiner Geschäftsordnung

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 212 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Abkommen über eine strategische Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Japan andererseits³ (im Folgenden „Abkommen“) wurde am 17. Juli 2018 in Tokio unterzeichnet und wird seit dem 1. Februar 2019 vorläufig angewandt.
- (2) Nach Artikel 42 Absatz 1 des Abkommens wird ein Gemischter Ausschuss eingesetzt, der die auf dem Abkommen beruhende Gesamtpartnerschaft koordiniert (im Folgenden „Gemischter Ausschuss“).
- (3) Nach Artikel 42 Absatz 5 des Abkommens gibt sich der Gemischte Unterausschuss eine Geschäftsordnung.
- (4) Die Geschäftsordnung des Gemischten Ausschusses sollte so bald wie möglich angenommen werden, damit die wirksame Durchführung des Abkommens gewährleistet ist.
- (5) Es ist zweckmäßig, den im Gemeinsamen Ausschuss im Namen der Union zu vertretenden Standpunkt festzulegen, da mit der Geschäftsordnung die Arbeitsweise des Gemeinsamen Ausschusses, der für die Verwaltung des Abkommens und dessen ordnungsgemäße Umsetzung zuständig ist, geregelt wird –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Standpunkt, der im Namen der Union auf der ersten Sitzung des mit Artikel 42 des Abkommens über eine strategische Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Japan andererseits eingesetzten Gemischten Ausschusses im Hinblick auf die Annahme seiner Geschäftsordnung zu vertreten ist, beruht auf dem Entwurf für einen Beschluss des Gemischten Ausschusses, die dem vorliegenden Beschluss beigelegt sind.

³ ABl. L 216 vom 24.8.2018, S. 4.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident*